

# 1

## Corporate Governance

---

### 1.1 GRUNDLAGEN

---

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Organisation und Kompetenzordnung bestimmen sich nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG) und dem Organisationsreglement der Nationalbank vom 14. Mai 2004 (OReg). Gesetz und Reglement treten bei der Nationalbank an die Stelle der Gesellschaftsstatuten.

#### Auftrag

Der Auftrag der Nationalbank ergibt sich direkt aus der Bundesverfassung (BV). Nach Art. 99 BV hat die Nationalbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Zudem verankert Art. 99 BV die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Schliesslich bestimmt die Bundesverfassung, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat.

#### Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse

Der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank ergibt sich in erster Linie aus dem Nationalbankgesetz. Das NBG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5) sowie die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 6). Es enthält als Gegengewicht zur Unabhängigkeit eine Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in den Art. 9–13 umschrieben. Das Instrumentarium, das die Nationalbank für die Umsetzung der Geldpolitik und die Anlage der Währungsreserven einsetzt, ist in den Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium sowie in den Richtlinien für die Anlagepolitik festgelegt.

Ferner enthält das NBG Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken, die Einforderung von Mindestreserven bei den Banken und die Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen. Ausführungsbestimmungen zu diesen hoheitlichen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung (NBV), die durch das Direktorium der Nationalbank erlassen wird.

Schliesslich legt das NBG auch die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 3, 33–48).

Die aktienrechtlichen Bestimmungen zu Vergütungen, zur Organ- und Depotstimmrechtsvertretung sowie zur unabhängigen Stimmrechtsvertretung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften sind für die Nationalbank nicht anwendbar, da wesentliche Elemente der Organisation nicht durch das Aktienrecht, sondern durch das Nationalbankgesetz geregelt werden. Soweit das NBG Spielraum lässt, wendet die Nationalbank diese aktienrechtlichen Bestimmungen aber an. Das gilt insbesondere für das Verbot der Organ- und Depotstimmrechtsvertretung sowie die Anforderungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung und ihre Befugnisse.

## **1.2 AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE**

Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Mio. Franken und ist voll einbezahlt. Es ist in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken eingeteilt. Die Namenaktien der Nationalbank werden an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) im «Swiss Reporting Standard» gehandelt.

Börsenkotierte Namenaktien

Die Kantone und die Kantonalbanken behielten ihren Bestand an SNB-Aktien im Jahr 2025 bei. Ende 2025 hielten sie somit unverändert 51,0% des Aktienkapitals. Von den weiteren eingetragenen Aktien in der Höhe von 26,1% des Aktienkapitals (Vorjahr: 27,0%) befanden sich 25 819 Aktien (26 739) im Besitz von Privataktionärinnen und -aktionären. Davon sind 16 504 Aktien (16 336) stimmberechtigt. Der Anteil der nicht eingetragenen Aktien (Dispobestand) stieg innert Jahresfrist von 22,0% auf 23,0%.

Das Total der stimmberechtigten Aktien nahm gegenüber dem Vorjahr leicht zu. Ende 2025 hielten 26 Kantone (Vorjahr: 26) und 24 Kantonalbanken (24) 75,2% der stimmberechtigten Aktien (75,4%). Der Stimmrechtsanteil der Privataktionärinnen und -aktionäre nahm von 24,2% auf 24,4% leicht zu. Der Bund ist nicht Aktionär.

Grösste Aktionäre waren der Kanton Bern mit 6,63% des Aktienkapitals (6630 Aktien), der Kanton Zürich mit 5,23% (5233 Aktien), Prof. Dr. Theo Siegert, Düsseldorf, mit 5,01% (5010 Aktien), der Kanton Waadt mit 3,40% (3401 Aktien) und der Kanton St. Gallen mit 3,00% (3002 Aktien).

Die Mitglieder des Bankrats hielten 2025 keine Aktien der Nationalbank. Gemäss dem Verhaltenskodex für die Mitglieder des Bankrats ist diesen das Halten von SNB-Aktien untersagt.

#### Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre

Die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Weil die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind diese Rechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt. Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Sektor angehören, sind höchstens mit 100 Aktien stimmberechtigt. Der Dividendenanspruch ist auf maximal 6% des Aktienkapitals beschränkt; der übrige ausschüttbare Bilanzgewinn geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat, bevor sie der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt werden. Weitere vom Aktienrecht abweichende Vorschriften bestehen für die Einberufung, die Tagesordnung und die Beschlussfassung der Generalversammlung.

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen grundsätzlich schriftlich an die im Aktienregister eingetragene Adresse und durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Dabei handelt es sich nur um Informationen, die auch öffentlich bekanntgemacht werden.

#### Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Der unabhängigen Stimmrechtsvertretung können Vollmachten und Weisungen sowohl schriftlich als auch elektronisch erteilt werden.

### 1.3 ORGANISATIONSSTRUKTUR

#### Departemente

Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich. Sie ist in drei Departemente gegliedert. Die organisatorischen Einheiten des I. und III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente der Nationalbank werden von je einem Mitglied des Direktoriums geleitet. Jedem Departement sind bis zu zwei Stellvertretende Mitglieder des Direktoriums zugeordnet.

#### Niederlassung

Die Niederlassung Singapur ermöglicht es der Nationalbank, den asiatisch-pazifischen Teil der Devisenreserven effizient zu bewirtschaften, und dient auch der Umsetzung der Geldpolitik. Die lokale Präsenz erlaubt ausserdem eine vertiefte Beobachtung und Analyse der Entwicklungen an den Finanzmärkten und fördert das Verständnis der Markt- und Wirtschaftsbedingungen im asiatisch-pazifischen Raum.

Für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung und die Erläuterung der Geldpolitik der Nationalbank in den Regionen sind die Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte zuständig. Die Nationalbank unterhält deshalb Vertretungen an den beiden Sitzen in Bern und Zürich sowie in Basel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern und St. Gallen. Die Delegierten werden von regionalen Wirtschaftsbeiräten unterstützt, die zuhanden des Direktoriums die Wirtschaftslage und die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik in ihrer Region beurteilen und mit den Delegierten einen regelmässigen Informationsaustausch pflegen.

Vertretungen

Für die Versorgung des Landes mit Noten und Münzen unterhält die Nationalbank ergänzend 13 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden.

Agenturen

#### **1.4 ORGANE UND KOMPETENZORDNUNG**

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle. Die Zusammensetzung der Organe findet sich auf Seite 216 f.

Die Generalversammlung wählt fünf der elf Mitglieder des Bankrats sowie die Revisionsstelle; die Mitglieder des Bankrats werden im Rahmen von Einzelabstimmungen gewählt. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Bankrats. Ferner legt sie im Rahmen der Gewinnverwendung die Dividende fest. Diese beträgt höchstens 6% des Aktienkapitals.

Generalversammlung

Der Bankrat ist das Aufsichts- und Kontrollorgan der Nationalbank. Sechs seiner Mitglieder werden durch den Bundesrat und fünf Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Der Bundesrat bestimmt ausserdem die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank.

Bankrat

Die einzelnen Aufgaben des Bankrats ergeben sich aus Art. 42 NBG sowie Art. 10 OReg. Zu den Zuständigkeiten des Bankrats gehören insbesondere die Festlegung der Grundzüge der Organisation der Nationalbank (inkl. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung) und die Genehmigung des Budgets sowie der Rückstellungen für Währungsreserven (Art. 30 NBG). Ferner beurteilt der Bankrat das Risikomanagement sowie die Grundsätze des Anlageprozesses und nimmt die Strategie zum Einsatz der betrieblichen Ressourcen zur Kenntnis.

Der Bankrat unterbreitet dem Bundesrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Er legt in einem Reglement die Entschädigung für die Mitglieder des Bankrats sowie die Entlohnung der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest. Schliesslich genehmigt der Bankrat die Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement über die Gewinnausschüttung, entscheidet über die Gestaltung der Banknoten und wählt die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte. Die Geldpolitik fällt nicht in seine Kompetenz; diese obliegt dem Direktorium.

#### Tätigkeiten des Bankrats

Der Bankrat hielt im Jahr 2025 im Beisein des Direktoriums neun Sitzungen ab, eine im Januar, zwei im Februar sowie je eine im April, Mai, Juni, Oktober, November und Dezember, drei davon als Telefonkonferenzen.

Der Bankrat nahm Kenntnis vom Rücktritt von Dr. Romeo Lacher, Vizepräsident des Bankrats, aus dem Bankrat per Datum der Generalversammlung vom 25. April 2025. Er entschied, die Wahl eines neuen Mitglieds des Bankrats an der Generalversammlung 2026 zu traktandieren, und tagte entsprechend ab Mai zu zehnt. Der Bankrat beschloss sodann, der Generalversammlung 2026 die Wahl von Martin Hirzel, Präsident des Branchenverbands Swissem, in den Bankrat für den Rest der Amtsperiode 2024–2028 vorzuschlagen. Martin Hirzel soll mit Amtsantritt per 1. Mai 2026 die Nachfolge von Dr. Romeo Lacher übernehmen.

Der Bankrat bereitete die Generalversammlung 2025 vor. Er bestellte seine Ausschüsse für die Amtsdauer 2025–2026 und stimmte der Zusammensetzung der regionalen Wirtschaftsbeiräte ab der Generalversammlung 2025 zu.

Der Bankrat genehmigte die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven für das Geschäftsjahr 2025, die Budgetabrechnung 2024, das Budget 2026, den Finanzbericht 2024 zuhanden des Bundesrats und der Generalversammlung sowie in zweiter Instanz den Nachhaltigkeitsbericht 2024.

Der Bankrat nahm Kenntnis vom Rechenschaftsbericht 2024 an die Bundesversammlung und behandelte die Berichte der Revisionsstelle an den Bankrat und an die Generalversammlung sowie den Jahresbericht der Internen Revision. Weiter nahm er Kenntnis von den jährlichen Berichten über die finanziellen und die operationellen Risiken, vom Compliance-Jahresbericht, vom Geschäftsbericht 2024 der Pensionskasse sowie von den HR-Kennzahlen 2024.

Der Bankrat bestätigte zudem den durch den Prüfungsausschuss getroffenen Vorentscheid, mit der Ausschreibung des Mandats der externen Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2027 zu starten, und beauftragte den Prüfungsausschuss mit der Durchführung.

Weiter genehmigte der Bankrat das revidierte Reglement für die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums betreffend Geschenke, Einladungen und andere Zuwendungen, die revidierten Reglemente über die Anstellungsbedingungen, die Jahresarbeitszeit, die Interne Revision und den Prüfungsausschuss sowie das revidierte Lohnreglement der Nationalbank.

Ferner hielt der Bankrat seine jährliche Aussprache über die Anlagepolitik und befasste sich mit der Bargeldversorgungsstrategie, mit der Weiterentwicklung des Bargeldstandorts Zürich sowie mit der geplanten 10. Banknotenserie.

Der Bankrat liess sich ausserdem über die Projekte Sanierung Kaiserhaus und Besuchszentrum der SNB in Bern, die Forschungspolitik, die Cybersicherheitsstrategie und das Management der Cyberrisiken informieren. Er nahm zudem Kenntnis von der Einschätzung des Direktoriums zum Bericht «Geschäftsführung der Behörden – CS Notfusion» der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK).

Der Bankrat verfügt über einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss, denen je drei Mitglieder angehören.

**Bankratsausschüsse**

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) der finanziellen Berichterstattung. Er überwacht die Tätigkeit der Revisionsstelle sowie der Internen Revision. Er beurteilt zudem die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), insbesondere der Prozesse zum Management operationeller Risiken und zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Reglementen und Weisungen (Compliance).

Der Risikoausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) des Risikomanagements und der Beurteilung der Governance des Anlageprozesses. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit sich ihre Aufgaben überschneiden.

Der Entschädigungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festlegung der Grundsätze der Entschädigungs- und Salärpolitik der Nationalbank und unterbreitet dem Bankrat Anträge zur Festsetzung der Löhne der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Der Ernennungsausschuss erarbeitet zuhanden des Bankrats Wahlvorschläge für die Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung zu wählen sind, sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die vom Bundesrat gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss traf sich 2025 zu vier Sitzungen im Beisein der Revisionsstelle. Der Risikoausschuss hielt vier Sitzungen ab, der Entschädigungsausschuss eine Sitzung und der Ernennungsausschuss drei Sitzungen.

#### Geschäftsleitung

Das Direktorium ist das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ. Seine drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Bankrats für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundesrat gewählt. Das Direktorium ist insbesondere für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungszusammenarbeit zuständig.

Das Erweiterte Direktorium setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zusammen und ist für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig.

Dem Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter obliegt die Planung und Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung. Es gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.

#### Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; sie hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Sie wird durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Revisorinnen und Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b OR erfüllen und vom Bankrat, vom Direktorium und von den massgeblichen Aktionärinnen und Aktionären unabhängig sein.

Die KPMG AG ist seit 2015 Revisionsstelle der Nationalbank und wurde von der Generalversammlung für die Amtsdauer 2025–2026 wiedergewählt. Seit der Generalversammlung 2025 fungiert Philipp Rickert als leitender Revisor. Er hatte dieses Mandat bereits von 2015 bis 2021 inne. Die Regeln des Obligationenrechts sehen für das Mandat des leitenden Revisors eine Rotation nach spätestens sieben Jahren und anschliessend einen Unterbruch von mindestens drei Jahren vor. Im Geschäftsjahr 2025 betrug das Revisionshonorar 0,3 Mio. Franken (Vorjahr: 0,3 Mio. Franken). Darüber hinaus erbrachte die KPMG AG im letzten Jahr Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Höhe von rund 40 000 Franken (Vorjahr: rund 40 000 Franken).

### **1.5 VERGÜTUNGSBERICHT**

Bei der Entschädigung der Mitglieder des Bankrats sowie des Erweiterten Direktoriums hat der Bankrat die Grundsätze über die «Entlöhnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes» (Art. 6a Bundespersonalgesetz) sinngemäss einzuhalten. Der Bankrat hat die Grundsätze für die Vergütung im Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane vom 14. Mai 2004 (Entschädigungsreglement) festgelegt.

Vergütungen

Die im Jahr 2025 ausgerichteten Vergütungen und Entschädigungen ergeben sich aus den Tabellen auf Seite 197 f.

Die Entschädigung für die Mitglieder des Bankrats setzt sich aus einer fixen Jahresentschädigung sowie aus Tagessätzen für Sonderaufgaben und Ausschusssitzungen zusammen. Sitzungen von Ausschüssen, die am selben Tag wie der Bankrat tagen, werden nicht abgegolten.

Bankrat

Die Entschädigung der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums setzt sich aus dem Salär und einer Repräsentationspauschale zusammen. Sie orientiert sich an der Höhe der Entschädigungen, die bei anderen Unternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität im Finanzsektor und bei Grossbetrieben des Bundes üblich sind.

Geschäftsleitung

Angaben zu den Vergütungen an die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte finden sich auf Seite 197.

Regionale Wirtschaftsbeiräte

Abgangsentschädigungen und Entschädigungen für Erwerbsbeschränkungen

Die Nationalbank zahlt Mitgliedern des Bankrats keine Abgangsentschädigungen. Für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt gemäss Direktoriumsreglement, dass nach Ende ihrer Amtszeit ihr Arbeitsverhältnis noch sechs Monate fort dauert, wobei das betreffende Mitglied während dieser sechs Monate freigestellt wird («Cooling off»-Periode). Durch die Lohnfortzahlung während der Freistellungs dauer sind Beschränkungen abgegolten, denen die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums nach Beendigung der Amtszeit unterliegen. Der Bankrat kann einem Mitglied des Erweiterten Direktoriums bei Nichtwiederwahl oder Abberufung eine Abgangsentschädigung in der Höhe von maximal einem Jahresgehalt ausrichten. Dieselbe Regelung gilt, wenn eine Kündigung oder ein Altersrücktritt durch ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums im Interesse der Bank erfolgt.

#### **1.6 INTERNES KONTROLLSYSTEM UND RISIKOMANAGEMENT**

Ziel und Zweck

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit aller Kontrollstrukturen und -prozesse, die einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherstellen und zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele beitragen.

Das IKS leistet einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Vorgaben sowie zum prudenziellen Schutz des Geschäftsvermögens. Es hilft, Fehler und Unregelmässigkeiten zu verhindern und aufzudecken und eine zuverlässige und vollständige Buchführung sowie eine zeitgerechte und verlässliche Berichterstattung sicherzustellen. Überdies sorgt das IKS dafür, dass Risiken bankweit angemessen und wirksam bewirtschaftet werden.

Elemente

Das IKS umfasst das Management der finanziellen, der operationellen und der Compliance-Risiken sowie der Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Berichterstattung.

Zu den finanziellen Risiken, die der Nationalbank aus der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags entstehen, gehören Markt-, Kredit-, Länder- und Liquiditätsrisiken. Die Compliance- und operationellen Risiken umfassen Personenschäden, finanzielle Einbussen und Reputationsschäden, die infolge unzureichender Geschäftsprozesse, nicht korrekter Berichterstattung, fehlender oder nicht eingehaltener Vorschriften und Verhaltensregeln, mangelnder Überwachung, technischen Versagens oder durch Einwirkungen von aussen entstehen können.

Der Aufbau des IKS der Nationalbank folgt dem Drei-Linien-Modell. Die drei Linien bestehen aus den operativ tätigen Einheiten, der Risikoüberwachung und der Internen Revision.

Organisation

Die erste Linie besteht aus den operativ tätigen Einheiten, die für die Risikobewirtschaftung verantwortlich sind. Die Departementsleitungen stellen die Umsetzung der Vorgaben des Bankrats, des Direktoriums, des Erweiterten Direktoriums und des Kollegiums der Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu den Risiken in ihren jeweiligen Organisationseinheiten (OE) sicher. Die erste Linie definiert ihre Aufbau- und Ablauforganisation so, dass sie ihre Aufgaben effizient und effektiv erfüllen kann. Sie legt dazu operative Ziele und Kontrollmassnahmen zur Steuerung der Risiken fest, denen sie bei ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt ist.

Erste Linie

Die zweite Linie ist für die Risikoüberwachung verantwortlich. Die zuständigen Fachstellen beraten und unterstützen ausserdem die operativ tätigen Einheiten bei der Bewirtschaftung ihrer Risiken.

Zweite Linie

Die *finanziellen Risiken* der Anlagen werden von der OE Risikomanagement überwacht. Diese erarbeitet Richtlinien und legt Limiten fest, welche die Einhaltung der Anlagestrategie sicherstellen, und kontrolliert deren Beachtung. Das Direktorium bespricht vierteljährlich die Berichte über die Anlagetätigkeit und das Risikomanagement. Die Berichte der OE Risikomanagement werden im Risikoausschuss des Bankrats und der Risikojahresbericht zudem im gesamten Bankrat behandelt. Einzelheiten über den Anlage- und Risikokontrollprozess für Finanzanlagen finden sich in Kapitel 5 des Rechenschaftsberichts. Falls notwendig, kann die Leitung der OE Risikomanagement auch die Präsidentin oder den Präsidenten des Direktoriums und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Risikoausschusses direkt orientieren.

Die *operationellen Risiken*, namentlich auch hinsichtlich der Cyber- und Informationssicherheit, des Geschäftskontinuitätsmanagements sowie der betrieblichen Sicherheit, werden von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht. Das Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist für die Steuerung und Kontrolle der operationellen Risiken zuständig. Es bereitet die entsprechenden Vorgaben vor, ist für deren bankweite Umsetzung und Einhaltung verantwortlich und stellt die Berichterstattung an das Erweiterte Direktorium sicher. Der Prüfungsausschuss behandelt den Jahresbericht über das Management der operationellen Risiken, bevor dieser dem Bankrat zur Kenntnis gebracht wird. Der Risikoausschuss teilt sich mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht über die aus der Anlagetätigkeit entstehenden operationellen Risiken.

Die *Compliance-Risiken* werden von der OE Compliance und, soweit sie sich mit operationellen Risiken überschneiden, von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht. Die OE Compliance berät und unterstützt die Departementsleitungen, die Linienstellen und die Mitarbeitenden im Umgang mit Compliance-Risiken, einschliesslich des Themas Datenschutz. Sie überwacht die Angemessenheit und Einhaltung von Verhaltensregeln sowie Vorgaben und berichtet über den Stand der Compliance-Risiken, die sich aus der Missachtung von Verhaltensregeln und Vorgaben ergeben. Zudem betreibt sie ein Meldesystem. Dieses erlaubt Mitarbeitenden und bestimmten externen Personen, z. B. ehemaligen Mitarbeitenden oder Bewerberinnen und Bewerbern für Stellen bei der SNB, Regelverstösse zu melden. Die OE Compliance kann im Rahmen ihrer Aufgaben jederzeit an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Bankrats gelangen, wenn sie dies als erforderlich erachtet. Sie legt der Geschäftsleitung, dem Prüfungsausschuss und dem Bankrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

#### Dritte Linie

Die Interne Revision ist als dritte Linie ein unabhängiges Instrument des Bankrats und der Geschäftsleitung für die Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeiten der SNB. Sie ist dem Prüfungsausschuss des Bankrats unterstellt. Dieser definiert im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion das Mandat und die Ausrichtung der Internen Revision. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe erbringt die Interne Revision unabhängige, risikoorientierte und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, im Rahmen derer sie die Wirksamkeit des Risikomanagements sowie der internen Steuerungs-, Kontroll- und Governance-Prozesse beurteilt und diese zu verbessern hilft. Die Interne Revision arbeitet unabhängig von den täglichen Geschäftsprozessen. Sie ist unparteiisch, objektiv, frei von Einflussnahme und vermeidet Interessenkonflikte, die sich u. a. auf die Auswahl von Prüfungen, die Festlegung von Prüfzielen und -verfahren sowie den Zeitpunkt oder Inhalt von Revisionsberichten auswirken könnten. Die Interne Revision berichtet mindestens halbjährlich an die Geschäftsleitung und an den Prüfungsausschuss des Bankrats über ihre Prüfergebnisse.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Organisation des Risikomanagements im Überblick:

### ORGANISATION DES RISIKOMANAGEMENTS IM IKS DER NATIONALBANK

	Vorgaben	Risikobewirtschaftung (erste Linie)	Unabhängige Überwachung (zweite Linie)	Aufsichtsgremien des Bankrats
Finanzielle Risiken	Direktorium	Operativ tätige Einheiten	OE Risikomanagement	Risikoausschuss
Operationelle Risiken	Erweitertes Direktorium, Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter	Operativ tätige Einheiten	OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss, Risikoausschuss
Compliance-Risiken	Bankrat, Erweitertes Direktorium, Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter	Operativ tätige Einheiten	OE Compliance, OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss
Prüfung durch die Interne Revision (dritte Linie)				

Die Nationalbank verfügt über umfassende Kontrollmechanismen, um Fehler im Bereich der finanziellen Berichterstattung (Rechnungslegung und Buchführung) zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Damit wird sichergestellt, dass die Darstellung der finanziellen Lage der Nationalbank korrekt erfolgt. Das von der OE Rechnungswesen betreute IKS für die finanzielle Berichterstattung umfasst sämtliche Kontrollen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden.

**IKS für finanzielle Berichterstattung**

Der Bankrat und insbesondere der Prüfungs- und der Risikoausschuss beurteilen die Angemessenheit und die Wirksamkeit des IKS und vergewissern sich, dass die Sicherheit und die Integrität der Geschäftsprozesse gewährleistet sind.

**Zuständigkeiten des Bankrats und der Geschäftsleitung**

Das Direktorium erlässt die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik» und legt jährlich die Strategie für die Anlage der Aktiven fest. Es bestimmt damit den Rahmen für die finanziellen Risiken der Anlagen.

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet Strategien für die Betriebsführung und nimmt die Verantwortung für das Management der operationellen Risiken und der Compliance-Risiken wahr. Es definiert zu diesem Zweck entsprechende Vorgaben.

Das Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter verabschiedet die Vorgaben zum IKS und stellt deren Einhaltung sicher. Dazu erlässt es Weisungen und Richtlinien zur betrieblichen Führung.



## 1.7 HANDESSPERRZEITEN

Mitarbeitende, die an geldpolitischen Entscheidungen teilnehmen oder diese vorbereiten, dürfen im Zeitraum von mindestens drei Wochen vor einer ordentlichen Lagebeurteilung bis einen Tag nach Veröffentlichung des geldpolitischen Entscheids keine ihre privaten Finanzanlagen betreffenden Entscheide ausführen. Ausgenommen sind Geschäfte zugunsten von Vorsorgeeinrichtungen.

## 1.8 VERWEISTABELLEN

Weitere Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht, auf der [Website der Nationalbank](#), im [Nationalbankgesetz](#), im [Organisationsreglement](#) und an weiteren Stellen wie folgt zu finden:

<b>NBG (SR 951.11)</b>	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Verfassung und Gesetze
<b>OReg (SR 951.153)</b>	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
<b>Aktionariat</b>	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Die SNB als Aktiengesellschaft
Mitwirkungsrechte	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Die SNB als Aktiengesellschaft/Generalversammlung 2026
Eintragung ins Aktienregister	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Die SNB als Aktiengesellschaft/Generalversammlung 2026
Statutarische Quoren	Art. 38 NBG; Art. 9 OReg
Generalversammlung	Art. 34–38 NBG; Art. 8–9 OReg
Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären der Schweizerischen Nationalbank	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
<b>Bankrat</b>	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Der Bankrat der SNB
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 216
Nationalität	Art. 40 NBG
Interessenbindungen	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Der Bankrat der SNB/ Die Zusammensetzung des Bankrats/ Die Mitglieder des Bankrats
Wahl und Amtsdauer	Art. 39 NBG
Erstmalige und aktuelle Wahl	Geschäftsbericht, S. 216
Interne Organisation	Art. 10 ff. OReg

Ausschüsse	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Der Bankrat der SNB/Ausschüsse des Bankrats
Reglemente Prüfungsausschuss Risikoausschuss Entschädigungsausschuss Ernennungsausschuss	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Kompetenzabgrenzungen	Art. 42 NBG; Art. 10 ff. OReg
Internes Kontrollsystem	Geschäftsbericht, S. 146 ff.; Art. 10 ff. OReg
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 197
Verhaltenskodex	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
<b>Geschäftsleitung</b>	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Das Direktorium der SNB bzw. Das Erweiterte Direktorium
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 217
Interessenbindungen	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Das Direktorium der SNB bzw. Das Erweiterte Direktorium
Wahl und Amtsdauer	Art. 43 NBG
Interne Organisation	Art. 18–24 OReg
Reglement über das Amts- und Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Direktoriumsreglement)	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement für die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums betreffend Geschenke, Einladungen und andere Zuwendungen	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Bundespersonalgesetz	<a href="http://www.admin.ch">www.admin.ch</a> , Bundesrecht/Systematische Rechtssammlung/Landesrecht/1 Staat – Volk – Behörden/17 Bundesbehörden/172.220 Arbeitsverhältnis/172.220.1 Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG)

Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 198
Verhaltenskodex	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
<b>Mitarbeitende</b>	
Leitbild	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Verhaltenskodex	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Weisung über private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Grundsätze zum Beschaffungswesen	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
<b>Revisionsstelle</b>	
Wahl und Voraussetzungen	Art. 47 NBG
Aufgaben	Art. 48 NBG
<b>Informationspolitik</b>	Geschäftsbericht, S. 140, 222 f. sowie Informationen für das Aktionariat der SNB unter <a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Organisation/Die SNB als Aktiengesellschaft/Ad-hoc-Mitteilungen und Messaging-Services
<b>Gesellschaftsstruktur und Aktionariat</b> Geschäftsbericht, S. 138 ff., 191 f.	
Sitz	Art. 3 Abs. 1 NBG
Valorensymbol/ISIN	SNBN/CH0001319265
<b>Kapitalstruktur</b>	Geschäftsbericht, S. 191
<b>Rechnungslegungsstandard</b>	Geschäftsbericht, S. 172